

AZ: 10486/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin mit der Jahresrechnung 2019/2020 abgerechneten Gasverbrauch.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer bis zum 09.09.2022 auf Grundlage eines Sonderkundenvertrags mit Gas. In der Jahresrechnung 2017/2018 für den Lieferzeitraum vom 21.12.2017 bis zum 14.12.2018 stellte die Beschwerdegegnerin einen rechnerisch ermittelten Verbrauch in Höhe von 4.869 kWh und in der Jahresrechnung 2018/2019 für den Lieferzeitraum 15.12.2018 bis zum 14.12.2019 einen rechnerisch ermittelten Verbrauch in Höhe von 4.953 kWh in Rechnung.

Bei dem am 27.01.2020 an der streitgegenständlichen Abnahmestelle vorgenommenen Zähleraus-
bau dokumentierte der Netzbetreiber einen Ausbauzählerstand von 16.747 m³. Mit der anschließenden Jahresrechnung 2019/2020 vom 28.07.2021 rechnete die Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 15.12.2019 bis zum 14.12.2020 einen Verbrauch in Höhe von 30.874 kWh ab. Die sich hieraus ergebende Forderung betrug insgesamt 1.527,56 EUR.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Höhe des abgerechneten Verbrauchs. Er trägt vor, die Vorjahresverbräuche seien deutlich niedriger gewesen. Er arbeite 12 Stunden täglich an 7 Tagen die Woche und sei nur zum Schlafen und Duschen zu Hause. Er könne sich nicht erklären, wie dabei so viel Gas verbraucht werde. Die Gastherme werde außerdem regelmäßig gewartet. Die Abrechnung bzw. der Zähler sei manipuliert worden. Es sei unverständlich, wie der Zählerstand von 14.000 auf 16.000 m³ innerhalb von 3 Wochen steigen könne. Allein die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin Rechnungen korrigiere, beweise schon, dass etwas falsch laufe. Die Beschwerdegegnerin habe eine Zahlung unter Androhung einer Gassperre von ihm erpresst. Er verweigere zudem schon heute die Zahlung der Gasumlage.

Er begehrt die Rückzahlung eines Betrags in Höhe von 1.500 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine etwaige Rückzahlung und die Korrektur der streitgegenständlichen Abrechnung ab.

Sie trägt vor, die streitgegenständliche Jahresrechnung sei korrekt. Sie gehe nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer im Abrechnungszeitraum die abgerechnete Verbrauchsmenge tatsächlich verbraucht habe. Da jedoch in den beiden vorangegangenen Jahren keine Zählerablesungen erfolgt seien, sei der Zählerstand zur Erstellung der Jahresabrechnungen 2017/2018 und 2018/2019 jeweils

geschätzt worden. Diese Schätzungen seien angesichts des tatsächlichen Verbrauchs zu niedrig ausgefallen, was durch den Zählerwechsel im Jahr 2020 aufgefallen sei. Für das Verbrauchsjahr 2020 bedeutete das aber, dass der Verbrauch aus den beiden vergangenen Jahren nachberechnet werde. Damit bezahle der Beschwerdeführer trotzdem nur den insgesamt angefallenen Verbrauch. Ihm seien dadurch keinerlei Nachteile entstanden. Insgesamt verbräuche der Beschwerdeführer mit gewissen Schwankungen ca. 10.000 kWh pro Jahr. Dies sei auch aus den Abrechnungen der Jahre 2016 und 2017 ersichtlich.

Der zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiber bestätigt den Vortrag der Beschwerdegegnerin. Er trägt vor, dass die Verbrauchswerte des Beschwerdeführers innerhalb der letzten 10 Jahre zwar schwankend gewesen seien. Die unterschiedlichen Jahresverbräuche kämen jedoch vor allem durch eine Vielzahl von Schätzungen zustande. Der Gesamtverbrauch des Beschwerdeführers innerhalb der letzten 10 Jahre läge bei 12.593 m³ und sei absolut plausibel. Es gebe keine Veranlassung zur Korrektur.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf vollständige Bezahlung der Forderung aus der streitgegenständlichen Jahresrechnung.

Versäumnisse der Beschwerdegegnerin bei der Rechnungsstellung sind nicht zu erkennen. Da der Beschwerdegegnerin keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen haben, und der Beschwerdeführer keine anderen Zählerstände dokumentiert oder übermittelt hat, durfte die Beschwerdegegnerin für die der streitgegenständlichen Jahresrechnungen vorangegangenen Jahresrechnungen eine rechnerische Ermittlung der Zählerstände vornehmen. Sowohl in der Jahresrechnung 2017/2018 als auch in der Jahresrechnung 2018/2019 hat die Beschwerdegegnerin auf die rechnerische Ermittlung hingewiesen, ohne dass es nachfolgend zu Beanstandungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die dort abgerechneten Zählerstände gekommen ist. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14: *...„Die für den letzten Abrechnungszeitraum [...] vermeintlich hohe Verbrauchsmenge liegt offensichtlich darin begründet, dass hierin ein mehr als zehnjähriger Mehrverbrauch gegenüber den von der Klägerin für den Zeitraum [...] jeweils durchgehend aufgrund von Schätzung für die Jahresrechnung ermittelten Verbräuche aufsaldiert ist. Dem Beklagten war es zuzumuten, die jeweiligen Jahresrechnungen zu prüfen und die tatsächlichen Zählerstände nachzumelden. Diese Obliegenheitsverletzung steht schon der Einrede der Verjährung nach Treu und Glauben entgegen. Der ihm von der Klägerin faktisch gewährte zinsfreie Warenkredit in Erdgas ist jedenfalls mit der Schlussrechnung zum Vertragsende auszugleichen. Aufgrund der Oblie-*

genheitsverletzung kann er auch nicht verlangen, dass die Saldospitze auf den gesamten Vertragszeitraum umgelegt und dieser neu abgerechnet wird. "...]

Eine nochmalige Rechnungskorrektur dahingehend, dass der im Abrechnungsjahr 2019/2020 abgerechnete Verbrauch gleichmäßig auf die Vorjahre verteilt würde, wäre nicht mit einer Verringerung der Gesamtforderung verbunden, da dann jedenfalls für einen Teil des Verbrauchs der Mehrwertsteuersatz von 19% anzusetzen wäre. Die Jahresrechnung 2019/2020 ist dagegen mit dem geringeren Mehrwertsteuersatz von 16 % erstellt worden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die Jahresrechnung vom 28.07.2021 an. Im Gegenzug räumt die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung für etwaig noch bestehende Forderungen aus dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis ein.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 17. April 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann